

S a t z u n g
der Verbandsgemeinde Altenahr über die Erhebung der
Vergnügungssteuer
vom 18.10.2012

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319) und § 5 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch das 3. Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) erlässt die Verbandsgemeinde Altenahr folgende Satzung, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerschuldner
- § 3 Erhebungsformen
- § 4 Erhebung nach der Anzahl der Geräte
- § 5 Erhebung nach dem Einspielergebnis
- § 6 Steuersatz
- § 7 Anzeige- und Meldepflichten
- § 8 Entstehen des Steueranspruchs
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit
- § 10 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung
- § 11 Steueraufsicht, Mitwirkungspflichten, Prüfungsvorschriften
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Verbandsgemeinde Altenahr erhebt Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Schau-, Scherz- und sonstigen Unterhaltungsgeräten, einschließlich der Geräte zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, die gegen Entgelt betrieben werden in
 - a. Spielhallenbetrieben oder ähnlichen Unternehmen,
 - b. Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereinslokalen, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Bereich der Verbandsgemeinde Altenahr.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Geräten im Rahmen von Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 2 Steuer – und Haftungsschuldner

- (1) **Steuerschuldner(in)** ist der/die Aufstellunternehmer(in) der steuerpflichtigen Geräte nach § 1.
- (2) Als **Steuerschuldner(in)** gilt auch der/die Inhaber(in) der Räumlichkeiten nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, in denen die steuerpflichtigen Geräte aufgestellt sind. Diese Haftung tritt nur ein, wenn der/die Inhaber(in) der benutzten Räume über die tatsächliche Sachherrschaft einen mitbestimmenden Einfluss hinsichtlich der Zulassung und Benutzung der Geräte hat.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 3 Erhebungsformen

Die Steuer wird erhoben:

1. nach der Geräteanzahl als Pauschsteuer für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit gemäß § 4
2. nach dem Einspielergebnis für Geräte mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 5.

§ 4 Erhebung nach der Anzahl der Geräte

- (1) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte und der Dauer der Aufstellung.
- (2) Besitzt ein Spielgerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgeräts nach § 3 Nr. 1 im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 5 Erhebung nach dem Einspielergebnis

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicheren Zählwerken das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (Kasseninhalt) zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag) abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Bei Geräten mit manipulationssicheren Zählwerken wird das Einspielergebnis durch Ausdruck der Zählwerke nachgewiesen.
- (2) Bei Spielgeräten mit manipulationssicheren Zählwerken handelt es sich um Geräte, in denen manipulationssichere Programme eingebaut sind, die insbesondere die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur

Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispielen usw..

- (3) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis können von den in § 2 Abs. 1 genannten Personen jederzeit Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum angefordert werden, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, das Ergebnis der elektronisch gezahlten Kasse, Röhrenentnahmen, Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld enthalten müssen.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Spielgeräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.
- (5) Bei Spielgeräten mit mehreren Spielvorrichtungen wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (6) Geräte, an denen Spielmarken und dergleichen (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Geräte durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgelts gleich. Bei Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit pro Gerät und jeden angefangenen Kalendermonat
 - a) in Spielhallenbetrieben oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung: **20,00 €**
 - b) an den übrigen nach § 1 Nr. 2 genannten Orten: **10,00 €**
 - c) Unabhängig vom Aufstellort beträgt der Steuersatz für Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Mensch und Tier dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographischer und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, **500,00 €**. Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spielvorrichtung werden die Steuerbeträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der an dem Spielgerät vorhandenen Spielvorrichtungen entspricht.

- (2) Der Steuersatz beträgt für das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit **9 v. H.** vom Einspielergebnis pro Gerät und jeden angefangenen Kalendermonat
 - a) in Spielhallenbetrieben oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung
 - b) an den übrigen in § 1 Nr. 2 genannten Orten.
- (3) Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.

§ 7 Anzeige – und Meldepflichten

- (1) Der Halter von steuerpflichtigen Geräten nach § 1 Abs. 1 hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Gerätes, jede Änderung hinsichtlich der Geräteart und der Geräteanzahl an einem Aufstellort innerhalb von 14 Werktagen der Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der Hersteller, der Gerätename, die Gerätenummer, die Zulassungsnummer und die Dauer der Aufstellung innerhalb eines Kalendermonats mit anzugeben. Dies gilt auch für Ersatzgeräte.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes (§ 4 Abs. 3, § 5 Abs. 4) ist der Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr unverzüglich zu melden. Bei verspäteter Meldung gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Meldung.
- (4) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung der Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr vorher schriftlich angezeigt worden ist.

§ 8 Entstehen des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle

- a. der Steuererhebung nach § 4 (Geräteanzahl) mit der Aufstellung des Gerätes
- b. der Steuererhebung nach § 5 (Einspielergebnis) mit der Inbetriebnahme des steuerpflichtigen Gerätes.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid der Verbandsgemeinde Altenahr festgesetzt und ist vorbehaltlich der Regelungen der Abs. 2 bis 4 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (2) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit wird die **Steuerschuld** zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der/die **Steuerschuldner(in)** verpflichtet, die Steuer vollständig und richtig selbst zu errechnen (Steueranmeldung). Die Einspielergebnisse sind für jedes einzelne Gerät und Kalendermonat auf dem amtlichen Vordruck der Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr bis zum 10. Tag nach Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres einzureichen. Die errechnete Steuer ist für das Kalendervierteljahr gleichzeitig bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres an die Verbandsgemeindekasse Altenahr zu entrichten. Die Steuerfestsetzung erfolgt je Quartal durch Bescheid.
- (4) Ein Steuerbescheid ist auch dann zu erteilen, wenn der/die Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesen Fällen erfolgt eine **Steuerschätzung** nach § 10. Die Steuer ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerschätzungsbescheids zu entrichten.

§ 10 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Verbandsgemeinde Altenahr die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Steueraufsicht, Mitwirkungspflichten, Prüfungsvorschriften

- (1) Der/die Aufsteller(in) hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für eine Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Er/Sie hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben.
- (2) Die Verbandsgemeinde Altenahr ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen (hierzu gehören z.B. auch die Druckprotokolle über die Einspielergebnisse) einzusehen, oder deren Vorlage zu verlangen. Es gilt § 147 Abgabenordnung (AO) entsprechend.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. als Geräteaufsteller(in) entgegen § 7 Abs. 1 die erstmalige Aufstellung eines Gerätes oder deren Änderung nach § 7 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b. als Geräteaufsteller(in) entgegen der § 9 Abs. 3, Satz 1 in der Steuererklärung unvollständige und/oder unrichtige Angaben macht,
 - c. als Geräteaufsteller(in) entgegen der § 9 Abs. 3, Satz 2 die Einspielergebnisse nicht oder nicht rechtzeitig erklärt.

Daneben kommen die Regelungen des § 16 KAG zur Anwendung.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 21.09.2001 außer Kraft.

Altenahr, 18. Oktober 2012

Haag, Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.